
Vertragsvorlage
FE -Vertrag xx.xxxx/xxxx/xxx
” “

BAST FE-Vertrag Version 1.01 (April 2026)

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr (BMV),
dieses vertreten durch die Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen (BASt)

- Auftraggeberin -

und

- Auftragnehmer -

schließen unter der FE-Nr. _____ den folgenden Forschungs- und
Entwicklungsvertrag (FE-Vertrag)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Definitionen	6
§ 2 Vertragsgegenstand und Aufgabenstellung des FE-Vorhabens	7
§ 3 Vertragsbestandteile	7
§ 4 Beginn des FE-Vorhabens	8
§ 5 Durchführung des FE-Vorhabens	8
§ 6 Nutzung von KI* zur Durchführung des FE Vorhabens	9
§ 7 Sorgfaltspflichten des Auftragnehmers und Maßnahmen bei nicht vertragsgemäßer Leistung	9
§ 8 Vergütungsart und Gesamtvergütung	10
§ 9 Preisermittlung und Grundlage der Vergütung	11
§ 10 Zahlungsmodalitäten und Rechnungslegung	12
§ 11 Zweckbindung	13
§ 12 Sonderbetriebsmittel (SB), Sondervorrichtungen (SV) und Sonderanlagen (SA)	13
§ 13 Abschlagszahlungen	15
§ 14 Termine zur Berichtsvorlage des Auftragnehmers	15
§ 15 Berichte	16
§ 16 Schlussbericht und dazugehörige Unterlagen sowie dessen Entwurf	17
§ 17 Übergabe der FE-Ergebnisse*	18
§ 18 Dokumentation der FE-Ergebnisse* außerhalb des Schlussberichts	18
§ 19 Erläuterungspflichten hinsichtlich der FE-Ergebnisse*	19
§ 20 Erstveröffentlichung der Auftraggeberin	19
§ 21 Eigentum an FE-Ergebnissen*	20
§ 22 Nutzungsrechte nach dem Urhebergesetz an FE-Ergebnissen*	20
§ 23 Gewerbliche Schutzrechte an FE-Ergebnissen*	21
§ 24 Nicht schutzfähige FE-Ergebnisse*	22
§ 25 Vorbestehende Teile	23
§ 26 Rechte an Werkzeugen	24
§ 27 Nutzungsrechte und Publikationen des Auftragnehmers	25
§ 28 Vergabe von Unteraufträgen	26
§ 29 Meldepflichten bei Drittvereinbarungen und Einflussnahme Dritter	27
§ 30 Leistungsänderungen	27
§ 31 Kündigung des Vertrages	28

§ 32 Haftung	28
§ 33 Vertraulichkeit	29
§ 34 Datenschutz	30
§ 35 Sonstiges	30
§ 36 Inkrafttreten und Dauer des FE-Vertrages	31
Anlage 1 „Leistungsbeschreibung“	32
Anlage 2.1 „Vorhabensbeschreibung“	33
Anlage 2.2 „Zeitplan und Termine“	33
Anlage 2.3 „Meilenstein- und Zahlungsplan /Finanzierungsplan“	33
Anlage 3 „Anforderungen an Berichte (§ 16 Vertrages)“	33
Anlage 5 „Checkliste“	33
Anlage 6 „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV) des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)“	33

Präambel

Die Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen (BASt) ist eine praxisorientierte, technisch-wissenschaftliche Ressortforschungseinrichtung des Bundes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr (BMV). Der Auftrag der BASt ist es, wissenschaftlich gestützte Entscheidungsgrundlagen für Politik, Verwaltung und Praxis im Straßen- und Verkehrswesen bereitzustellen und damit die Sicherheit, Umweltverträglichkeit, Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Straßen und des Verkehrs zu verbessern.

Die BASt wirkt führend an der Erarbeitung und Harmonisierung von Vorschriften und Normen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene mit, begleitet entsprechende Gesetzgebungs- und Harmonisierungsverfahren und ist in zahlreichen Fachgremien vertreten. Zur Erfüllung dieses Auftrags plant, koordiniert und führt die BASt eigene Forschung durch und vergibt sowie betreut externe Forschungs- und Entwicklungsvorhaben als Auftrags- und Antragsforschung.

Der Gegenstand des vorliegenden Forschungs- und Entwicklungsvertrages (im Nachfolgenden „**FE-Vertrag**“) ist eine Forschungs- und Entwicklungsarbeit technischer, ökonomischer oder sonstiger Art. Das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (im Nachfolgenden „**FE-Vorhaben**“) kann die Entwicklung physischer Prototypen, Algorithmen, KI-gestützter Systeme, Software oder cloudbasierter Simulationen umfassen. Neben technischen, ökonomischen und sozialen Studien können auch datengetriebene Forschungsansätze, maschinelles Lernen, Big-Data-Analysen und digitale Zwillinge Teil des Vorhabens sein.

Die Auftragsforschung wird vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen Auftrags der BASt vergeben, die Wechselwirkungen zwischen Menschen, Infrastruktur, Fahrzeugen und Umwelt ganzheitlich zu betrachten und daraus praxisnahe Lösungen und Empfehlungen abzuleiten. Die Ergebnisse des FE-Vorhabens werden von der BASt insbesondere zur Unterstützung fachlicher und verkehrspolitischer Entscheidungen, zur Mitwirkung an Normen und Regelwerken sowie zur Information der Fachöffentlichkeit genutzt und können der Öffentlichkeit bereitgestellt werden.

§ 1 Definitionen

„Daten*“ sind alle erhobenen, erzeugten, verarbeiteten oder bereitgestellten Informationen in elektronischer Form, unabhängig von Struktur und Format. Daten sind regelmäßig elektronisch gespeichert oder übermittelt und nicht unmittelbar wahrnehmbar.

„Forschungs- und Entwicklungsergebnisse“ (im Nachfolgenden **„FE-Ergebnisse*“**) sind alle im Rahmen des FE-Vorhabens erbrachten Leistungen und entwickelten (Zwischen-)Resultate, unabhängig von ihrer Darstellungsform, soweit sie zur Zielerreichung des FE-Vorhabens beitragen oder im Verlauf der Arbeiten entstehen. Hierzu zählen insbesondere:

- wissenschaftliche Erkenntnisse, methodische Verfahren, empirische Daten*, Theorien, Konzepte und technische Entwürfe,
- entwickelte oder weiterentwickelte technische Verfahren, Prozessbeschreibungen, Konstruktionsunterlagen, Pläne und Modelle (auch als Prototyp oder digitales Modell),
- Software*, KI-Modelle*, Algorithmen, Softwarebausteine, Schnittstellen (APIs), Datenbanken und Datenformate,
- begleitende Dokumentationen wie Benutzerhinweise, Datenbeschreibungen, Rechenmodelle, Quellenverzeichnisse und Handbücher.
- sämtliche im Rahmen des Vorhabens erhobenen oder erzeugten Rohdaten (z. B. Messwerte, Versuchsdaten, Logfiles), die eine Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse ermöglichen.

„KI*“ bezeichnet die Fähigkeit eines Systems, Aufgaben auszuführen, die normalerweise menschliche Intelligenz erfordern, wie z. B. Wahrnehmung, Lernen, Schlussfolgern und Problemlösen.

„KI-System*“ bezeichnet ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann. Es verarbeitet Eingaben, um für explizite oder implizite Ziele Ausgaben wie Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen zu erstellen, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können.

„KI-Modell*“ ist der dem KI-System* zugrundeliegende Algorithmus, der Muster erkennt, Vorhersagen trifft oder Inhalte generiert.

„Software*“ bezeichnet die Gesamtheit oder einen Teil der Programme, Verfahren, Regeln und zugehörigen Dokumentation eines Informationsverarbeitungssystems, einschließlich Quell- und Objektcode, Bibliotheken, Schnittstellen, Konfigurationsdateien und begleitender Dokumentationen.

§ 2 Vertragsgegenstand und Aufgabenstellung des FE-Vorhabens

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt die Bearbeitung des FE-Vorhabens „*Thema*“, das in der Anlage 1 „Leistungsbeschreibung“ und der Anlage 2.1 „Vorhabensbeschreibung“ beschrieben ist.
- (2) Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ergeben sich im Einzelnen aus der Anlage 1 „Leistungsbeschreibung“.
- (3) Der Auftragnehmer versichert, dass er bis zum Abschluss dieses FE-Vorhabens keine weiteren Vorhaben mit gleicher oder teilweise gleicher Aufgabenstellung (d. h. mit im Wesentlichen identischen technischen Merkmalen oder Forschungszielen) für Dritte übernimmt oder selbst durchführt, außer die Auftraggeberin hat vorher zugestimmt. Kennt er ähnliche FE-Vorhaben, teilt er dies der Auftraggeberin unverzüglich mit.

§ 3 Vertragsbestandteile

- (1) Die nachfolgend genannten Dokumente sind Vertragsbestandteile und gelten bei Widersprüchen in der nachstehenden Rangfolge:

Anlage	Bezeichnung
1	Leistungsbeschreibung
2	Angebot des Auftragnehmers
2.1	Vorhabensbeschreibung
2.2	Zeitplan und Termine
2.3	Meilenstein- und Zahlungsplan/Finanzierungsplan
3	Anforderungen an Berichte (§ 16 des Vertrages)
4	Technische Anforderung an FE-Ergebnisse*(§18 des Vertrages)

Anlage	Bezeichnung
5	Checkliste
6	Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV) des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)
7	Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) - Einsichtnahme http://www.bmwi.de

- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen von dem Auftragnehmer beigelegten Anlagen zu diesem Vertrag sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist oder diese diesem Vertrag widersprechen.

§ 4 Beginn des FE-Vorhabens

- (1) Das FE-Vorhaben beginnt mit dem angebotenen Projektstart gemäß Anlage 2.2 „Zeitplan und Termine“.
- (2) Kosten werden erst ab Projektstart übernommen.

§ 5 Durchführung des FE-Vorhabens

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass FE-Vorhaben im Sinne der Anlage 1 „Leistungsbeschreibung“ nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden sowie unter Beachtung des anerkannten Standes der Wissenschaft und Technik eigenständig durchzuführen. Dabei sind insbesondere Methoden und Verfahren zu nutzen, die für die Zielsetzung des FE-Vorhabens fachlich angemessen und wirtschaftlich vertretbar sind.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den DFG-Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ in der gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses FE-Vertrages gemäß § 36 des Vertrages einzuhalten.
- (3) Der Auftragnehmer hat das FE-Vorhaben in enger Abstimmung mit der Auftraggeberin durchzuführen. Die Auftraggeberin kann ein Betreuungsgremium einsetzen, das beratende Funktion hat und den Leistungsfortschritt begleitet.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das benannte Bearbeitungsteam für die Durchführung des FE-Vorhabens einzusetzen. Ein Wechsel von Schlüsselpersonen (Projektleitung, leitende Wissenschaftler, spezialisierte Fachkräfte) ist nur mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.

- (5) Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass die Ersatzperson über vergleichbare Qualifikation und Erfahrung verfügt und die vertragsgemäße Durchführung des FE-Vorhabens nicht beeinträchtigt wird. Der Auftragnehmer informiert die Auftraggeberin unverzüglich über geplante Änderungen und legt die Qualifikationen der Ersatzperson dar.
- (6) Die Auftraggeberin ist berechtigt, während der Durchführung des FE-Vorhabens die Einhaltung der wissenschaftlichen, technischen und rechtlichen Vorgaben sowie den Leistungsfortschritt zu prüfen und bei Abweichungen Nachbesserung oder ergänzende Dokumentation zu verlangen.
- (7) Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin auf Anfrage Zugang zu allen relevanten vorhabenbezogenen Dokumentationen, Finanzunterlagen und technischen Berichten zu gewähren. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf Unterlagen, die für die Prüfung der vertragsgemäßen Durchführung erforderlich sind.

§ 6 Nutzung von KI* zur Durchführung des FE Vorhabens

- (1) Der Auftragnehmer darf zur Durchführung des FE-Vorhabens KI-Systeme* einsetzen, sofern der Einsatz wissenschaftlich vertretbar und methodisch angemessen ist und die wissenschaftliche Integrität der FE-Ergebnisse* nicht beeinträchtigt werden. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass eine angemessene Qualitätssicherung und menschliche Überprüfung erfolgt.
- (2) FE-Ergebnisse*, die ganz oder teilweise durch KI* generiert oder beeinflusst wurden, sind transparent zu kennzeichnen und zu dokumentieren (einschließlich Tool, Version, Datum, Zweck und verantwortlicher Person).
- (3) Die Pflicht zur Kennzeichnung entfällt, soweit die KI* ausschließlich unterstützende Funktionen ausführt und die Eingabedaten oder deren Semantik nicht wesentlich verändert wird. Ferner kann auf eine Kennzeichnung verzichtet werden, wenn KI*-generierte Inhalte angemessen redaktionell überarbeitet wurden.
- (4) Bei Anwendungen mit erhöhtem Risiko (z. B. sicherheitskritische Bewertungen, Verarbeitung personenbezogener Daten) ist stets die vorherige Zustimmung der Auftraggeberin erforderlich.

§ 7 Sorgfaltspflichten des Auftragnehmers und Maßnahmen bei nicht vertragsgemäßer Leistung

- (1) Der Auftragnehmer setzt seine fachliche Expertise, Erfahrung und bestmögliche Sorgfalt bei der Durchführung des FE-Vorhabens ein und gewährleistet eine nachvollziehbare, transparente und methodisch einwandfreie Arbeitsweise.

- (2) Leistungen, die diesen Anforderungen nicht genügen und objektiv nicht geeignet sind, den Vertragszweck zu fördern, gelten als nicht vertragsgemäß erbracht. In diesem Fall ist die Auftraggeberin insbesondere berechtigt, die Vergütung anteilig zu kürzen oder bereits geleistete Abschlagszahlungen zurückzufordern oder den FE-Vertrag zu kündigen.
- (3) Vor Ausübung der Rechte nach Absatz (2) ist dem Auftragnehmer grundsätzlich Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.
- (4) Der Auftragnehmer wird bei der Erstellung der FE-Ergebnisse* die Rechte Dritter mit dem FE-Vorhaben angemessener Sorgfalt berücksichtigen. Eine umfassende Freedom-to-Operate-Recherche ist nicht geschuldet. Der Auftragnehmer wird jedoch keine ihm bekannten oder offenkundigen Rechte Dritter verletzen.
- (5) Soweit der Auftragnehmer Kenntnis erlangt, dass Rechte Dritter durch die FE-Ergebnisse* voraussichtlich betroffen sein könnten, informiert er die Auftraggeberin unverzüglich und schlägt geeignete Maßnahmen zur Abhilfe vor.

§ 8 Vergütungsart und Gesamtvergütung

Vor Vertragsschluss wird die Vergütungsart festgelegt und die unzutreffenden Varianten einschließlich dieses Satzes gelöscht.

- (1) Die Vergütung erfolgt als **Festpreis/Selbstkostenfestpreis/Selbstkostenerstattungspreis/marktpreisbasierte Vergütung** nach Aufwand.
- (2) Die Höhe der maximal zu zahlenden Gesamtvergütung beträgt [Betrag] € (brutto/netto).
- (3) Die Gesamtvergütung umfasst sämtliche zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Aufwendungen, insbesondere auch Reise-, Sach- und Nebenkosten sowie Kosten für die Verwertung der FE-Ergebnisse* einschließlich Werkzeugen und vorbestehenden Teilen (z.B. Lizenzkosten).
- (4) Sofern der Auftragnehmer seinen Sitz in einem Land hat, für das das Reverse-Charge-Verfahren gemäß § 13b UStG Anwendung findet, wird die Vergütung netto ohne Umsatzsteuer an den Auftragnehmer ausgezahlt. In diesem Fall schuldet die Auftraggeberin die Umsatzsteuer und führt diese im Rahmen des Reverse-Charge-Verfahrens an das zuständige Finanzamt am Sitz der Auftraggeberin ab. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf seinen Rechnungen einen entsprechenden Hinweis gemäß den gesetzlichen Vorgaben anzubringen.

§ 9 Preisermittlung und Grundlage der Vergütung

(1) Sofern ein **Festpreis auf Marktpreisbasis** vereinbart wurde, gilt:

Die Vergütung erfolgt als Festpreis, der auf einem als marktüblich eingeschätzten Preis basiert. Der Preis wurde durch Angebotsvergleich, Marktanalyse oder auf Grundlage von Erfahrungswerten als Marktpreis im Sinne von § 1 Abs. 2 VO PR Nr. 30/53 ermittelt.

(2) Sofern ein **Festpreis als Selbstkostenfestpreis** vereinbart wurde, gilt:

- a) Die Vergütung erfolgt als Festpreis, der auf Grundlage der vom Auftragnehmer eingereichten Vorkalkulation gemäß den Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953) ermittelt und von der Auftraggeberin im Rahmen des Vergabeverfahrens als wirtschaftlich angemessen festgestellt wurde.
- b) Sollte sich nach Zuschlag herausstellen, dass die Angaben der Vorkalkulation unzutreffend oder unvollständig waren, behält sich die Auftraggeberin vor, eine Preisprüfung gemäß § 9 VO PR Nr. 30/53 durchführen zu lassen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, hierzu ergänzende Nachweise vorzulegen.

(3) Sofern ein **Selbstkostenerstattungspreis** vereinbart wurde, gilt:

- a) Die Vergütung erfolgt auf Basis eines Selbstkostenerstattungspreises gemäß VO PR Nr. 30/53. Die Auftraggeberin erstattet die tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen und wirtschaftlich angemessenen Selbstkosten zuzüglich eines Gewinnzuschlags (Selbstkostenpreis) bis zur vertraglich vereinbarten Höchstgrenze.
- b) Die Mittel können entsprechend dem Leistungsfortschritt, nachgewiesen durch einen Zwischenbericht bzw. Sachstandsbericht und dem Verbrauch, unter Vorlage einer Rechnung abgerufen werden. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der eingereichten und von der Auftraggeberin geprüften Belege.
- c) Der Auftragnehmer hat seine Kalkulation gemäß den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953) aufzustellen sowie sämtliche prüfungsrelevanten Unterlagen bereitzuhalten.
- d) Die Höchstgrenze entspricht der Gesamtvergütung gemäß § 4 Absatz (2) des Vertrages.

(4) Sofern eine **marktpreisbasierte Vergütung nach Aufwand** vereinbart wurde, gilt:

- a) Die Vergütung erfolgt auf Basis der tatsächlich erbrachten Leistungen (z. B. Stunden- oder Tagessätze) nach Aufwand. Die vereinbarten Sätze

gelten als marktüblich und wurden auf Grundlage von Angebotsvergleich, Marktanalyse oder Erfahrungswerten ermittelt. Sie gelten als Marktpreis im Sinne von § 1 Abs. 2 VO PR Nr. 30/53.

- b) Der Auftragnehmer dokumentiert die erbrachten Leistungen zeitnah und prüffähig. Die Abrechnung erfolgt monatlich nach Vorlage entsprechender Leistungsnachweise, die von der Auftraggeberin freigegeben werden.
- c) Die Höchstgrenze entspricht der Gesamtvergütung gemäß § 4 (2) des Vertrages.

§ 10 Zahlungsmodalitäten und Rechnungslegung

(1) Die Vergütung wird wie folgt ausbezahlt im Falle

- eines **Festpreises**: in Abschlagszahlungen und Schlusszahlung nach Meilensteinen gemäß Anlage 2.3 „Meilenstein- und Zahlungsplan/Finanzierungsplan“ und bis zur Schlussrechnung maximal 95 % der Gesamtvergütung;
- der **Selbstkostenerstattung**: entsprechend dem nachgewiesenen Arbeitsfortschritt und Verbrauch und bis zur Schlussrechnung maximal 95 % der Gesamtvergütung;
- der **Aufwandserstattung**: auf Basis der nachgewiesenen Leistungen.

(2) **Zahlungen** erfolgen innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit. Die Fälligkeit einer Zahlung setzt voraus:

a) die Vorlage der erforderlichen Nachweise im Falle:

- eines **Festpreises**: Berichte, Daten* und Zwischenergebnisse entsprechend dem Projektplan,
- von **Selbstkostenerstattungspreisen**: Nachweis des Arbeitsfortschritts (z. B. Zwischenbericht, Übergabe von Teilergebnissen o.ä.) sowie mind. Belegliste, prüffähige Kostenübersichten nach LSP und Einzelbelege auf gesonderte Anforderung,
- einer **Aufwandserstattung**: Tätigkeitsnachweise mit Zeit- und Leistungsbeschreibung,

b) und deren Prüfung und Freigabe durch die Auftraggeberin.

(3) Die Schlussrechnung ist spätestens zwei Monate nach Projektende einzureichen. Sie muss eine vollständige Abrechnung aller Leistungen enthalten.

(4) Der Auftragnehmer hat die Zahlungsanforderungen bzw. Rechnungen in elektronischer Form gemäß den Vorgaben der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung - ERechV) einzureichen. Die Rechnung ist im Standard XRechnung

an die von der Auftraggeberin mitgeteilte Leitweg-ID zu übermitteln, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

(5) Die elektronische Rechnung muss insbesondere enthalten:

- die vollständigen Angaben gemäß § 14 UStG (sofern umsatzsteuerpflichtig),
- die eindeutige Referenz auf den FE-Vertrag (inkl. FE-Nummer und ggf. Kostenstelle),
- die Bezeichnung des abgerechneten Leistungsabschnitts (z. B. Meilenstein 1),
- den Leistungszeitraum.

§ 11 Zweckbindung

- (1) Die Vergütung darf ausschließlich für die im FE-Vertrag festgelegten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten verwendet werden.
- (2) Sofern ein Selbstkostenerstattungspreis vereinbart wurde, gilt:

Die Einzelansätze des Finanzierungsplanes dürfen bis zu 20 % überschritten werden, wenn durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen die Überschreitung ausgeglichen werden kann. Bei technologieintensiven oder softwarebasierten Forschungsprojekten kann diese Grenze auf bis zu 30 % erweitert werden, sofern eine nachvollziehbare Begründung vorliegt. Weitergehende Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin in Textform.

§ 12 Sonderbetriebsmittel (SB), Sondervorrichtungen (SV) und Sonderanlagen (SA)

Sofern ein **Selbstkostenerstattungspreises** vereinbart wurde, gilt:

- (1) SB sind Gegenstände i. S. v. Nr. 14 gemäß den LSP (Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten, Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953). SV sind ausschließlich für das FE-Vorhaben bestimmte Gegenstände, die nicht zur betriebsüblichen Grundausstattung gehören und keine wesentlichen Bestandteile eines Grundstücks werden. SA sind ausschließlich für das FE-Vorhaben bestimmte Anlagen, die wesentliche Bestandteile eines Grundstücks werden; für SA gelten Nrn. 37–40 LSP entsprechend.
- (2) SB/SV/SA werden nur im unbedingt erforderlichen Umfang beschafft/hergestellt. Abweichungen von der Angebots-/Vorkalkulationsliste bedürfen der vorherigen Zustimmung mindestens in Textform der Auftraggeberin. Der Auftragnehmer führt je Abrechnungszeitraum eine SB/SV/SA-Liste (AK/HK,

Zugangsdatum, Inventarkennzeichnung, Einsatz, Nutzungsdauer), beizufügen zum Kostennachweis.

- (3) Der Auftragnehmer hat zu prüfen, ob für die Beschaffung von SB und SV Investitionszuschüsse oder steuerliche Fördermaßnahmen in Anspruch genommen werden können.
- (4) Jede parallele Nutzung für Dritte oder andere Projekte ist vorher anzuzeigen und bedarf der Zustimmung der Auftraggeberin. Für genehmigte Parallelnutzung werden der FE-Leistung anteilig gutgeschrieben gemäß LSP.
- (5) Soweit nicht abweichend vereinbart, verbleiben SB/SV/SA im Eigentum des Auftragnehmers. Auf Verlangen der Auftraggeberin bietet der Auftragnehmer unwiderruflich die Übereignung einzelner SB/SV an; anstelle der Übergabe verwahrt der Auftragnehmer die Gegenstände unentgeltlich für die Auftraggeberin oder nutzt sie als Entleiher. Alle als Auftraggeberin-Eigentum behandelten Gegenstände sind sichtbar zu kennzeichnen. Der Auftragnehmer übereignet frei von Rechten Dritter.
- (6) Die Auftraggeberin kann Herausgabe verlangen, wenn
 - a) das Projekt beendet oder abgebrochen ist,
 - b) der Gegenstand nicht mehr projektzweckdienlich benötigt wird oder
 - c) der Auftragnehmer vertragliche Pflichten wesentlich verletzt.
- (7) Der Auftragnehmer behandelt SB/SV/SA pfleglich, überwacht deren Zustand und hält ausreichenden Versicherungsschutz vor; Versicherungsleistungen stehen der Auftraggeberin zu, soweit diese die Anschaffungskosten (anteilig) getragen hat.
- (8) Verbleiben SB/SV/SA beim Auftragnehmer, wird der Restbuchwert (AK/HK abzüglich kalkulatorischer Abschreibung) dem FE-Vorhaben gutgeschrieben. Ist eine Weiterverwendung (auch nach Umbau oder durch Dritte) nicht möglich, wird der Nettoverwertungserlös gutgeschrieben; kommt binnen 30 Tagen keine Einigung über Restwerte zustande, kann die Auftraggeberin Übereignung und Herausgabe verlangen.
- (9) Für SB/SV/SA in Anspruch genommene Investitionszulagen oder sonstige Zuschüsse sind der Auftraggeberin unverzüglich anzuzeigen. Soweit die Auftraggeberin die Anschaffungskosten (ganz/teilweise) trägt, sind bewilligte Zuschüsse binnen 10 Bankarbeitstagen nach Zufluss auf das von der Auftraggeberin benannte Konto zu überweisen; bei Verzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB). Zuschüsse sind in der Abrechnung kostensenkend zu berücksichtigen.
- (10) Wirtschaftliche Nutzungen dürfen nur zu Marktbedingungen erfolgen. Quersubventionierungen werden durch Gutschriften nach Absatz (4) vermieden. Der Auftragnehmer führt eine Nutzungsdokumentation (wirtschaftlich/nicht-wirtschaftlich) und stellt diese der Auftraggeberin auf Verlangen zur Verfügung.

- (11) Der Auftragnehmer gewährt der Auftraggeberin (und deren Prüfstellen) Einsicht in die Unterlagen zu SB/SV/SA (Beschaffung, Nutzung, Abschreibung, Zuschüsse) und bewahrt Nachweise 10 Jahre ab Schlussrechnung auf.
- (12) Spätestens vor Beendigung des Vertrages ist zu klären, ob und in welchem Umfang SB und SV beim Auftragnehmer verbleiben können. In diesem Fall ist der Auftraggeberin der Restwert gutzuschreiben. Ist eine anderweitige Nutzung ausgeschlossen, so sind die Verzinsung und der Restwert vollständig zu erstatten.

§ 13 Abschlagszahlungen

- (1) Sofern ein Festpreis oder Selbstkostenfestpreis vereinbart wurde, können Abschlagszahlungen gemäß § 17 Absatz 2 VOL/B vereinbart werden. In diesem Fall erfolgen die Zahlungen gemäß Anlage 2.3 „Meilenstein- und Zahlungsplan/Finanzierungsplan“.
- (2) Abschlagszahlungen erfolgen nur, wenn ein entsprechender Leistungsfortschritt nachgewiesen ist. Stellt sich heraus, dass der Gegenwert für eine Abschlagszahlung nicht gegeben ist, kann die Auftraggeberin die Zahlung verweigern oder bereits geleistete Beträge zurückfordern.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Abschlagszahlungen zurückzuzahlen, soweit die endgültige Abrechnung ergibt, dass die geleisteten Zahlungen die tatsächlich geschuldete Vergütung übersteigen.

§ 14 Termine zur Berichtsvorlage des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Leistungsfortschritt und die FE-Ergebnisse* in Form von Berichten zu dokumentieren.
- (2) Hierzu hat der Auftragnehmer zu den vereinbarten Terminen Berichte über den Stand und die Durchführung des FE-Vorhabens vorzulegen, welche grundsätzlich auf Grundlage Anlage 2.2 „Zeitplan und Termine“ festgelegt werden.
- (3) Es sind vorzulegen:

Art des Berichts	Zeitpunkt
Zwischenbericht/e am	xx.xx.xxxx
Sachstandsbericht/e am	xx.xx.xxxx
Entwurf der Schlussberichtsunterlagen am	xx.xx.xxxx
Schlussberichtsunterlagen bis zum	xx.xx.xxxx

§ 15 Berichte

(1) **Berichte** sind

- eigenständig in einer klaren, verständlichen und in sich geschlossenen Darstellung zu verfassen.
- in Textform über den BSCW Server hochzuladen in editierbarem Format (z.B. MS Word) und in plattformunabhängigem Format (zb PDF).
- in deutscher Sprache vorzulegen.

(2) Der **Sachstandsbericht** soll umfassen:

- eine Aufzählung der wichtigsten FE-Ergebnisse* und erforderlichen Veränderungen sowie deren Begründung
- einen Vergleich des Projektstatus mit dem Arbeits-, Zeit- und Finanzierungsplan (Anlage 2.1 „Vorhabensbeschreibung“, Anlage 2.2 „Zeitplan und Termine“ und Anlage 2.3 „Meilenstein- und Zahlungsplan/Finanzierungsplan“).
- ggfs. Hinweise auf relevante Dritt-Forschungsergebnisse.

(3) Der **Zwischenbericht** soll im Aufbau und Stil dem späteren Schlussbericht entsprechen. Die Inhalte müssen so aufbereitet sein, dass sie direkt oder mit geringfügiger redaktioneller Bearbeitung in den Schlussbericht überführt werden können. Der Zwischenbericht hat folgende Inhalte vollständig und strukturiert darzustellen:

- die bearbeiteten Teile der Aufgabenstellung mit Bezug zu den Zielsetzungen des FE-Vorhabens,
- die methodische Herangehensweise und die verwendeten technischen/wissenschaftlichen Verfahren,
- die durchgeführten Untersuchungen und deren FE-Ergebnisse* einschließlich vorläufiger Auswertung,
- die Bedingungen, unter denen die Arbeiten durchgeführt wurden (z. B. technische Randbedingungen, personelle Ressourcen, Drittinformationen),
- erste Erkenntnisse zur Verwertbarkeit, Anwendbarkeit oder möglichen Umsetzung in der Praxis,
- dokumentierte Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Arbeitsplan oder Anpassungen der Zielsetzung.

§ 16 Schlussbericht und dazugehörige Unterlagen sowie dessen Entwurf

- (1) Der Schlussbericht umfasst die folgenden Unterlagen:
 - den Schlussbericht,
 - den Kurzbericht und die Kurzfassung,
 - ggfs. enthaltene Abbildungen als Einzeldateien in druckfähiger Auflösung.
- (2) Der **Schlussbericht** ist so auszugestalten, dass ein fachlich qualifizierter Dritter ein umfassendes Verständnis des FE-Vorhabens und seiner FE-Ergebnisse* mit vertretbarem Aufwand erlangen kann.
- (3) Der **Kurzbericht** (max. fünf Seiten) und die **Kurzfassung** (max. 5000 Zeichen einschließlich Leerzeichen) sind zusätzlich in englischer Sprache vorzulegen.
- (4) Für die Erstellung der **Unterlagen des Schlussberichts** sind die Vorgaben gemäß Anlage 3 „Anforderungen an Berichte“ zu beachten und Anlage 5 „Checkliste“ ausgefüllt mit zu übergeben.
- (5) Vor Übergabe der finalen Schlussberichtsunterlagen legt der Auftragnehmer der Auftraggeberin diese im Entwurf in vollständiger, veröffentlichungsreifer und druckfähiger Fassung vor. Der Entwurf muss hinsichtlich Inhaltes, Struktur, Umfang und wissenschaftlicher Sorgfalt dem finalen Schlussbericht entsprechen.
- (6) Die Auftraggeberin führt auf Grundlage des Entwurfs eine wissenschaftlich-sachliche Qualitätssicherung im Sinne eines internen Begutachtungsverfahrens durch. Diese dient der
 - Prüfung der inhaltlichen Nachvollziehbarkeit,
 - methodischen Plausibilität,
 - Verständlichkeit und Struktur,
 - sowie der Vollständigkeit im Hinblick auf die vertraglich geschuldete Leistung.

Nichtsdestotrotz bleibt der Auftragnehmer für die wissenschaftliche Richtigkeit, Nachvollziehbarkeit und methodische Sorgfalt verantwortlich.
- (7) Die Auftraggeberin kann dem Auftragnehmer Anmerkungen, Korrekturhinweise oder Ergänzungswünsche übermitteln. Diese werden gemeinsam besprochen. Der Auftragnehmer berücksichtigt diese Vorschläge, soweit sie sachlich begründet und mit der wissenschaftlichen Integrität des Berichts vereinbar sind.
- (8) Der Entwurf wird nach Durchführung des internen Begutachtungsverfahrens durch den Auftragnehmer überarbeitet und die Schlussberichtsunterlagen in finaler Version der vertraglich vereinbarten Form der Auftraggeberin übermittelt.

§ 17 Übergabe der FE-Ergebnisse*

- (1) Der Auftragnehmer übergibt die vollständigen FE-Ergebnisse* einschließlich vorbestehender Teile und Werkzeuge in der vereinbarten Form spätestens mit den Schlussberichtsunterlagen.
- (2) Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Vollständigkeit, Nutzbarkeit und Einhaltung der Dokumentation der FE-Ergebnisse* einschließlich vorbestehender Teile und Werkzeuge zu prüfen und bei Unvollständigkeiten, Abweichungen und fehlender oder abweichender Nutzbarkeit Nachbesserung zu verlangen. Bei Unvollständigkeiten oder fehlender Nutzbarkeit kann die Auftraggeberin Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Erfolgt die Nachbesserung nicht oder nicht fristgerecht, stehen der Auftraggeberin die Rechte aus § 7 Absatz (2) Satz 2 dieses Vertrages zu.

§ 18 Dokumentation der FE-Ergebnisse* außerhalb des Schlussberichts

- (1) FE-Ergebnisse*, sofern sie nicht oder nicht vollständig in den Unterlagen zum Schlussbericht (§ 16 dieses Vertrages) enthalten sind, sind vollständig, nachvollziehbar und strukturiert so zu dokumentieren, dass sie mit angemessenem Aufwand durch fachkundige Dritte verstanden, bewertet und bei Bedarf repliziert oder weiterentwickelt werden können. Die Dokumentation soll folgende Angaben enthalten:
 - Ausgangslage und Zielbezug,
 - eingesetzte Methoden und Werkzeuge,
 - Arbeitsschritte und wesentliche Entscheidungswege,
 - Zwischenergebnisse, Tests, Validierungen oder Simulationen,
 - Verweise auf verwendete Schutzrechte, Bibliotheken, externe Quellen, Lizenzen und Datenformate.
- (2) Die Dokumentation erfolgt in einem gängigen, langfristig lesbaren Format. Soweit möglich und vereinbart, sollen die FE-Ergebnisse* in einer für die Veröffentlichung geeigneten Form bereitgestellt werden (z. B. Open Access /Open Source).
- (3) Für die Übergabe der FE-Ergebnisse* in Form von Software*, KI* und (Geo-) Daten* gilt Anlage 4 „Technischen Anforderungen an FE-Ergebnisse* (§ 18 des Vertrages)“.
- (4) Die Dokumentation sowie die Anforderungen an die FE-Ergebnisse* dienen der Sicherstellung von Qualität, Nachvollziehbarkeit und langfristiger Nutzbarkeit und stellt damit eine wesentliche Pflicht des Auftragnehmers dar.

§ 19 Erläuterungspflichten hinsichtlich der FE-Ergebnisse*

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Auftraggeberin auf Verlangen inhaltliche Auskünfte zu den im Rahmen des FE-Vorhabens gewonnenen FE-Ergebnissen* zu erteilen, soweit dies zur Auslegung, Nachnutzung oder Evaluation des FE-Ergebnisses* erforderlich ist.
- (2) Die Auskunftspflicht umfasst insbesondere methodische oder technische Erläuterungen zu bereits dokumentierten FE-Ergebnissen*. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Rückfragen zu bündeln oder schriftlich zu beantworten. Die Auskunftspflicht darf den Auftragnehmer nicht unzumutbar in seinen personellen oder zeitlichen Ressourcen belasten.

§ 20 Erstveröffentlichung der Auftraggeberin

- (1) Der Auftragnehmer willigt ein, dass die Auftraggeberin berechtigt ist, die im Rahmen dieses Vertrages erzielten FE-Ergebnisse* erstmals zu veröffentlichen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vor Ausübung dieses Rechts durch die Auftraggeberin keine Veröffentlichung oder öffentliche Zugänglichmachung vorzunehmen.
- (2) Der Auftragnehmer sichert ferner zu, dass sämtliche Urheber der FE-Ergebnisse* ausdrücklich darin einwilligen, dass die Auftraggeberin die FE-Ergebnisse* erstmals veröffentlicht.
- (3) Die Auftraggeberin ist vor der Erstveröffentlichung berechtigt, in geeigneter Weise öffentlich über das FE-Vorhaben zu informieren. Die Information kann folgende Angaben enthalten, soweit dem nicht besondere schutzwürdige Interessen des Auftragnehmers entgegenstehen:
 - die Kurzbezeichnung und das Thema des FE-Vorhabens,
 - den Namen des Auftragnehmers und ggf. der ausführenden Stelle,
 - die Projektleitung und benannte wissenschaftliche Mitarbeitende,
 - die Laufzeit des FE-Vorhabens,
 - die Höhe der Gesamtvergütung.
- (4) Die Auftraggeberin hat das Erstveröffentlichungsrecht innerhalb von 18 Monaten nach vollständiger Übergabe der FE-Ergebnisse* auszuüben. Nach Ablauf dieser Frist ist der Auftragnehmer berechtigt, die FE-Ergebnisse* selbst zu veröffentlichen, soweit nicht schutzwürdige Interessen der Auftraggeberin entgegenstehen.

§ 21 Eigentum an FE-Ergebnissen*

Der Auftragnehmer überträgt der Auftraggeberin mit Übergabe des Schlussberichts an sämtlichen im Rahmen dieses Vertrages erstellten verkörpert FE-Ergebnissen* (z. B. Schriftstücke, Pläne, Datenträger, Prototypen, Modelle, sonstige körperliche Gegenstände) das Eigentum.

§ 22 Nutzungsrechte nach dem Urhebergesetz an FE-Ergebnissen*

- (1) Der Auftragnehmer räumt der Auftraggeberin an den FE-Ergebnissen*, die dem Schutz des Urhebergesetzes (UrhG) unterfallen, jeweils **ausschließliche**, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrechte ein. Diese Rechte umfassen insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, öffentlichen Wiedergabe, öffentlichen Zugänglichmachung, Bearbeitung und Verwertung in allen bekannten und unbekannten Nutzungsarten.
- (2) Die Auftraggeberin ist berechtigt, die eingeräumten ausschließlichen Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen sowie Unterlizenzen einzuräumen. Dies gilt auch für die Veröffentlichung der FE-Ergebnisse* unter Open-Source- oder Creative-Commons-Lizenzen.
- (3) Das heißt insbesondere für:
 - **Software*** (insbesondere einschließlich Quellcode): Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht zur Bearbeitung, Weiterentwicklung, Übersetzung sowie das Recht zur internen und externen Nutzung, Verwertung und Weitergabe.
 - **Berichte, Studien, Texte, Abbildungen**: Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht zur Veröffentlichung in gedruckter und digitaler Form, Übersetzung, Bearbeitung, Archivierung und Verbreitung.
 - **Datenbanken und Datensammlungen**: Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht zur vollständigen oder teilweisen Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung sowie zur Entnahme und Weiterverwendung von Daten*.
 - **Multimediale Inhalte** (Fotos, Grafiken, Videos): Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht zur Nutzung in Printmedien, Online-Angeboten, Social-Media-Kanälen, Präsentationen und Archiven.

§ 23 Gewerbliche Schutzrechte an FE-Ergebnissen*

- (1) Gewerblich schutzrechtsfähige FE-Ergebnisse* sind FE-Ergebnisse*, die die Voraussetzungen eines gewerblichen Schutzrechts erfüllen oder erfüllen können, insbesondere:
- technische Erfindungen (Patente, Gebrauchsmuster),
 - Gestaltungen im Sinne des Designgesetzes (DesignG),
 - sonstige schutzrechtsfähige technische oder gestalterische FE-Ergebnisse*,
- unabhängig davon, ob sie angemeldet, eingetragen oder tatsächlich verwertet werden.
- (2) Der Auftragnehmer überträgt der Auftraggeberin hiermit sämtliche vermögensrechtlichen Befugnisse an den schutzrechtsfähigen FE-Ergebnissen* gemäß Absatz (1), einschließlich
- des Rechts auf Anmeldung, Eintragung, Aufrechterhaltung, Verteidigung und Aufgabe der gewerblichen Schutzrechte,
 - des ausschließlichen Rechts zur Nutzung, Verwertung und Weiterlizenzierung,
 - sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche aus diesen Schutzrechten.
- Die Übertragung erfolgt zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt.
- (3) Soweit gewerblich schutzrechtsfähige FE-Ergebnisse* von Beschäftigten des Auftragnehmers hervorgebracht werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer,
1. diese Ergebnisse unverzüglich gegenüber der Auftraggeberin offenzulegen,
 2. sofern der Auftragnehmer eine Hochschule ist, sicherzustellen, dass die beteiligten Beschäftigten für dieses FE-Vorhaben auf ihre positive und negative Publikationsfreiheit gemäß § 42 Nr. 1 und 2 Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbnErfG) verzichten,
 3. bei Arbeitnehmererfindungen die Erfindungen ordnungsgemäß nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbnErfG) in Anspruch zu nehmen,
 4. bei Designs die entsprechenden Rechte nach § 7 DesignG auf sich überzuleiten,
 5. und die hieraus resultierenden vermögensrechtlichen Befugnisse entsprechend Absatz (2) auf die Auftraggeberin zu übertragen.
- (4) Der Auftragnehmer sichert zu, zur Übertragung der Rechte berechtigt zu sein.
- (5) Die Auftraggeberin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welchem Umfang gewerblich schutzrechtsfähige FE-Ergebnisse* angemeldet, eingetragen, aufrechterhalten oder verwertet werden. Eine Verpflichtung zur Anmeldung oder Aufrechterhaltung besteht nicht.

- (6) Unterlässt die Auftraggeberin die Anmeldung oder gibt sie ein angemeldetes Schutzrecht endgültig auf, hat sie den Auftragnehmer hierüber schriftlich zu informieren.
- (7) Auf schriftlichen Antrag des Auftragnehmers überträgt die Auftraggeberin das betreffende Schutzrecht oder das Recht auf Anmeldung nach wirtschaftlichen Maßstäben an den Auftragnehmer zurück, sofern:
 - 1. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und
 - 2. die Auftraggeberin das FE-Ergebnis* nicht selbst oder über Dritte nutzt oder verwertet.
- (8) Im Falle eines Rückfalls gemäß Absatz (6) behält die Auftraggeberin mindestens ein einfaches, unentgeltliches, unwiderrufliches und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht zur Nutzung der betreffenden FE-Ergebnisse*.
- (9) Die Regelungen dieses Paragraphen lassen die wissenschaftliche Nutzung und Veröffentlichung durch den Auftragnehmer unberührt, soweit berechnigte Interessen der Auftraggeberin, insbesondere im Hinblick auf eine Schutzrechtsanmeldung, gewahrt bleiben.

§ 24 Nicht schutzfähige FE-Ergebnisse*

- (1) Soweit FE-Ergebnisse* nicht dem Schutz des Urheberrechts, des Patentrechts oder sonstigen Immaterialgüterrechten unterliegen (im Folgenden: „nicht schutzfähige FE-Ergebnisse*“), verpflichtet sich der Auftragnehmer, der Auftraggeberin die ausschließliche Nutzung dieser FE-Ergebnisse* zu gestatten. Dies umfasst insbesondere KI-Modelle*, trainierte Parameter, Modellarchitekturen, Trainingspipelines, Preprocessing-Tools sowie sonstige technische Komponenten, soweit sie nicht urheberrechtlich oder anderweitig geschützt sind.
- (2) Die Auftraggeberin ist berechnigt, diese nicht schutzfähigen FE-Ergebnisse* uneingeschränkt zu nutzen, zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu veröffentlichen und Dritten zugänglich zu machen. Dies gilt auch für die Weiterentwicklung, das Fine-Tuning und die Ableitung neuer KI-Modelle*.
- (3) Der Auftragnehmer darf solche nicht schutzfähigen FE-Ergebnisse* weder selbst verwerten noch Dritten zugänglich machen oder Rechte daran einräumen.
- (4) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Nutzung dieser nicht schutzfähigen FE-Ergebnisse* durch die Auftraggeberin nicht durch Rechte Dritter oder Lizenzbedingungen eingeschränkt wird und dokumentiert die Herkunft und Lizenzierung sämtlicher für die Erstellung verwendeter Inhalte, Daten* und Komponenten.

- (5) Der Auftragnehmer sichert zu, dass sämtliche für das Training des KI-Modells* verwendeten Daten* rechtmäßig genutzt wurden und keine Rechte Dritter verletzt. Insbesondere wurden urheberrechtliche, datenschutzrechtliche und vertragliche Vorgaben eingehalten. Der Auftragnehmer dokumentiert die Herkunft und Lizenzierung der verwendeten Daten* auf nachvollziehbare Weise.

§ 25 Vorbestehende Teile

- (1) „Vorbestehende Teile“ sind alle Bestandteile – einschließlich Software*, Daten*, Dokumentationen, Erfindungen, Know-how, vortrainierte KI-Modelle* und Bibliotheken –, die unabhängig von diesem Vertrag entwickelt wurden und die für das FE-Vorhaben verwendet und in die FE-Ergebnisse* integriert werden bzw. werden sollen.
- (2) Der Auftragnehmer darf vorbestehende Teile verwenden, die die vertragsgemäße Nutzung der Auftraggeberin weiterhin ermöglichen und
- a) die **erforderlich** sind. Erforderlich im Sinne dieses Vertrages bedeutet, dass das FE-Vorhaben ohne den Einsatz des vorbestehenden Teils nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erbracht werden kann. Bei der Wahl zwischen proprietären Inhalten und offen lizenzierten Inhalten ist grundsätzlich der offene Inhalt zu bevorzugen.
 - b) im Rahmen von Software*, wenn bei offenen Inhalten eine bessere Qualität des FE-Ergebnisses* ermöglicht wird oder zu erwarten ist.

Die Auftraggeberin ist immer berechtigt, den Einsatz vorbestehender Teile abzulehnen.

- (3) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Auftraggeberin ein einfaches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes sowie im Übrigen inhaltsgleiches gemäß § 19 des Vertrages Nutzungsrecht eingeräumt wird, das mindestens die vertragsgemäße Nutzung der FE-Ergebnisse* ermöglicht. Dies umfasst insbesondere die Möglichkeit, die FE-Ergebnisse* unter einer Open-Source- oder Open-Data-Lizenz zu veröffentlichen.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle vorbestehenden Teile vor deren Verwendung offenzulegen und deren Auswirkungen auf die FE-Ergebnisse* darzustellen. Dies umfasst insbesondere die Angabe der Lizenz- oder Nutzungsbedingungen (z.B. Lizenzkosten, Copyleft-Lizenzen und proprietäre Codes). Diese Pflicht besteht fortlaufend während der Vertragsdurchführung.

(5) Die Pflicht zur Darstellung der Auswirkungen entfällt, wenn

a) die Lizenzbedingungen die vertragsgemäße Nutzung der FE-Ergebnisse* offensichtlich nicht einschränken (z. B. bei OSS unter permissiven Lizenzen wie MIT oder Apache),

oder

b) evident keine Konflikte mit den in diesem Vertrag vereinbarten Nutzungsrechten drohen.

Die Auftraggeberin kann dennoch in begründeten Fällen eine detaillierte rechtliche Bewertung verlangen.

(6) Die Verpflichtung zur Erstellung einer vollständigen und aktuellen Software Bill of Materials (SBOM) bleibt unberührt.

(7) Für die Übergabe von vorbestehenden Teilen gelten § 16 § 17 § 19 § 18 dieses Vertrages sinngemäß.

§ 26 Rechte an Werkzeugen

(1) „Werkzeuge“ im Sinne dieses Vertrages sind Hilfsmittel (insbesondere Software*, Skripte, spezielle Tools), die der Auftragnehmer zur Entwicklung, Bearbeitung oder Pflege der FE-Ergebnisse* einsetzt.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Werkzeuge einzusetzen, sofern dadurch die vertragsgemäße Nutzung, Pflege und Weiterentwicklung der FE-Ergebnisse* durch die Auftraggeberin nicht beeinträchtigt wird.

(3) Für Werkzeuge,

- ohne deren Einsatz die FE-Ergebnisse* nicht nutzbar, pflegbar oder weiterentwickelbar sind, und
- die entweder nicht am Markt verfügbar sind oder zwar verfügbar, jedoch kostenpflichtig,

ist der Auftragnehmer verpflichtet, deren Einsatz vor Verwendung schriftlich anzuzeigen, die Auswirkungen auf die FE-Ergebnisse* darzustellen (einschließlich Lizenz- oder Nutzungsbedingungen, Lizenzkosten, Copyleft-Lizenzen und proprietäre Codes) und die vorherige Zustimmung der Auftraggeberin einzuholen. Diese Pflicht besteht fortlaufend während der Vertragsdurchführung.

- (4) Verwendet der Auftragnehmer ein Werkzeug, das nicht am Markt erhältlich ist, so hat er der Auftraggeberin spätestens mit Übergabe des Schlussberichts ein Vervielfältigungsstück des Werkzeugs oder eine funktionsgleiche, reduzierte Version zu übergeben und ihr daran ein nicht ausschließliches, örtlich unbeschränktes, zeitlich unbegrenztes und unwiderrufliches Nutzungsrecht einzuräumen. Dieses Nutzungsrecht umfasst insbesondere:

- die Nutzung des Werkzeugs ausschließlich zur Bearbeitung und Weiterentwicklung der FE-Ergebnisse*,
- das Speichern, Laden, Anzeigen und Ablaufen lassen des Werkzeugs,
- die Nutzung durch Dritte im Auftrag der Auftraggeberin.

Sofern die Auftraggeberin zugestimmt hat, entfällt die Überlassungspflicht, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass die FE-Ergebnisse* mit einem am Markt verfügbaren anderen Werkzeug in gleichwertiger Weise bearbeitet und weiterentwickelt werden können und er der Auftraggeberin die Bezugsquelle vor Beginn der Verwendung offenlegt und deren Auswirkungen auf die Bearbeitung und Umgestaltung der FE-Ergebnisse* darzustellen. Dies umfasst insbesondere die Angabe der Lizenz- oder Nutzungsbedingungen (einschließlich Lizenzkosten, Copyleft-Lizenzen und proprietäre Codes). Diese Pflicht besteht fortlaufend während der Vertragsdurchführung.

- (5) Für die Übergabe von Werkzeugen gilt § 17 dieses Vertrages sinngemäß.

§ 27 Nutzungsrechte und Publikationen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer erhält ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an den FE-Ergebnissen* für nicht-kommerzielle Zwecke, insbesondere für wissenschaftliche Forschung und Lehre. Jede Nutzung hat unter Quellenangabe der Auftraggeberin zu erfolgen. Für Beschäftigte an einer Hochschule gilt zudem § 42 Nr. 3 ArbNErfG.
- (2) Eine nicht-kommerzielle Nutzung liegt vor, wenn keine Gewinnerzielungsabsicht besteht. Gewinnerzielungsabsicht liegt vor, wenn die Nutzung auf einen wirtschaftlichen Vorteil oder Überschuss über die Kostendeckung hinaus gerichtet ist. Eine bloße Kostenerstattung, Druckkostenzuschüsse oder übliche Autorenhonorare für wissenschaftliche Publikationen gelten nicht als Gewinnerzielungsabsicht. Veröffentlichungen in wissenschaftlichen Schriftenreihen, Fachzeitschriften oder Open-Access-Plattformen sind zulässig, sofern keine entgeltliche Verwertung erfolgt.
- (3) Jede kommerzielle Nutzung der FE-Ergebnisse* durch den Auftragnehmer, einschließlich Lizenzvergabe an Dritte, ist ausgeschlossen, sofern nicht ein gesonderter Vertrag über Umfang, Dauer und Entgelt abgeschlossen wird. Das Entgelt beträgt in der Regel bis zu 10 % der Gesamtvergütung dieses Vertrages. Die Auftraggeberin ist nicht verpflichtet, solche Rechte einzuräumen.

- (4) Jede Publikation, die das FE-Vorhaben inhaltlich betrifft, bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin in Textform. Die Zustimmung darf nur aus berechtigten Gründen (z. B. Schutzrechtsanmeldungen, Geheimhaltungsinteressen) verweigert werden.
- (5) Publikation im Sinne dieses Vertrages umfasst jede Form der öffentlichen Zugänglichmachung, Bekanntgabe oder Mitteilung, einschließlich wissenschaftlicher Artikel, Vorträge, Pressemitteilungen und Online-Veröffentlichungen.
- (6) Bei jeder Publikation ist folgender Hinweis deutlich sichtbar aufzunehmen (z.B. auf der ersten Seite oder an anderer prominenter Stelle):
 - Sofern die Publikation deutschsprachig ist: „Diesem Bericht liegen Teile des im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, vertreten durch die Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, unter xx.xxxx/20xx/xxx laufenden Forschungsprojektes zugrunde. Die Verantwortung für den Inhalt liegt allein beim Autor.“
 - Sofern die Publikation englischsprachig ist: "This report is based on parts of the research project carried out at the request of the Federal Ministry for Transport, represented by the Federal Highway and Transport Research Institute, under research project No. xx.xxxx/20xx/xxx. The author is solely responsible for the content."
- (7) Von jeder Publikation ist der Auftraggeberin ein Exemplar in digitaler Form (z. B. PDF) kostenfrei zu übermitteln.
- (8) Die Nutzung personenbezogener FE-Ergebnisse* ist nur nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin in Textform und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässig.

§ 28 Vergabe von Unteraufträgen

- (1) Es dürfen keine Unteraufträge vergeben werden, es sei denn in Anlage 1 „Leistungsbeschreibung“ wird die Vergabe von Unteraufträgen zugelassen.

- (2) Sofern Unteraufträge vergeben werden dürfen, gilt:

Der Auftragnehmer hat die vorherige Zustimmung der Auftraggeberin mindestens in Textform einzuholen, wenn er Unteraufträge mit wesentlichem Umfang an Dritte vergeben oder bestehende Unterverträge wesentlich verändern will. Wesentlich im Umfang ist ein Unterauftrag, wenn die Vergütung (ohne Umsatzsteuer) 20 % der veranschlagten Gesamtkosten oder 5.000 Euro übersteigt. Der Auftragnehmer hat dazu einen detaillierten Arbeits- und Zeitplan, den Kostenvoranschlag sowie sonstige Vertragsbestandteile des Unterauftrags vorzulegen.

- (3) Unteraufträge dürfen nur an fachkundige und wirtschaftlich leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben werden. Der Auftragnehmer hat einen Vertrag abzuschließen, welcher mit diesem FE-Vertrag im Einklang steht.

- (4) Falls Unteraufträge nicht zu Marktpreisen vergeben werden können, gilt das aktuelle Preisrecht des Bundes.

§ 29 Meldepflichten bei Drittvereinbarungen und Einflussnahme Dritter

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn er während der Laufzeit dieses Vertrages Vereinbarungen mit Dritten – einschließlich Kooperations-, Lizenz-, Know-how-, Nutzungs- oder Verwertungsverträgen – abschließt, die die im Rahmen dieses Vertrages zu erarbeitenden oder erarbeiteten FE-Ergebnisse* oder Teile hiervon betreffen.
- (2) Für Drittvereinbarungen nach Absatz (1) ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin erforderlich. Die Auftraggeberin entscheidet innerhalb von sechs Wochen nach Eingang aller erforderlichen Informationen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Mitteilung, gilt die Zustimmung als erteilt.
- (3) Der Auftragnehmer darf keine Vereinbarungen eingehen oder Handlungen vornehmen, die geeignet sind, eine unzulässige Einflussnahme Dritter auf die Durchführung dieses Vertrages oder die Nutzung der FE-Ergebnisse* herbeizuführen. Steht der Auftragnehmer unter dem bestimmenden Einfluss Dritter und ist zu befürchten, dass dadurch die vertragsgemäße Erfüllung oder die Nutzung der FE-Ergebnisse* gefährdet wird, ist die Auftraggeberin berechtigt, angemessene Sicherungsmaßnahmen zu verlangen oder – soweit erforderlich – den Vertrag zu kündigen.

§ 30 Leistungsänderungen

- (1) Leistungsänderungen, insbesondere Änderungen des vereinbarten Vorgehens, des Zeitplans oder des Leistungsumfangs, bedürfen einer Zusatzvereinbarung mindestens in Textform. Leistungsänderungen sollen in der Regel nur vorgenommen werden, wenn sie zur Erreichung des Projektziels erforderlich sind. Die Auftraggeberin kann Leistungsänderungen nur zustimmen, sofern sie insbesondere haushalts- und vergaberechtlich zulässig sind.
- (2) Hält eine Vertragspartei eine Änderung der vereinbarten Leistungen für erforderlich, informiert sie die Andere in Textform. Die Mitteilung enthält eine technisch-organisatorische und wirtschaftliche Begründung der vorgeschlagenen Änderung sowie eine Darstellung der Auswirkungen auf Art und Umfang der Leistung, Qualität, Zeitplan und Vergütung.
- (3) Die Vertragsparteien erörtern daraufhin, ob ein Konsens über die Erforderlichkeit und die inhaltliche Ausgestaltung der Änderung erzielt werden kann.

- (4) Hat der Auftragnehmer die Leistungsänderung zu vertreten, passt er seine Leistung auf eigene Kosten an. Eine Anpassung der Vergütung erfolgt in diesem Fall nicht.
- (5) Hat die Auftraggeberin die Leistungsänderung zu vertreten, kann eine Anpassung der Vergütung erfolgen. Der Auftragnehmer legt transparent dar, wie sich die Änderung auf die Projektkalkulation auswirkt. Einsparpotenziale sind zu berücksichtigen. Ggfs. kann auch die Änderung des Preistyps (vgl. § 8 des Vertrages) erforderlich sein.

§ 31 Kündigung des Vertrages

- (1) Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 2 Monate zum Monatsende zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - eine Vertragspartei trotz schriftlicher Abmahnung und angemessener Frist zur Abhilfe in erheblicher Weise gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt,
 - der Auftragnehmer den vereinbarten Leistungsfortschritt nicht erreicht und dies zu einer erheblichen Gefährdung des Gesamterfolgs des FE-Vorhabens führt,
 - sich herausstellt, dass ein Ausschlussgrund im Sinne des § 123 oder § 124 GWB vorliegt oder
 - der Fortbestand der Projektförderung (z. B. durch das BMV/BMBF) entfallen ist.
- (3) Der Auftragnehmer erhält die Vergütung für alle bis zur Wirksamkeit der Kündigung ordnungsgemäß erbrachten Leistungen. Darüber hinaus werden nachgewiesene und unvermeidbare Aufwendungen für vorbereitete, aber nicht mehr erbringbare Leistungen erstattet, soweit diese im Interesse der Auftraggeberin liegen. Hat die Auftraggeberin Vorauszahlungen geleistet, sind diese nach Maßgabe der erbrachten Leistungen und Aufwendungen abzurechnen (vgl. Anlage 2.3 „Meilenstein- und Zahlungsplan /Finanzierungsplan“).
- (4) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages durch Kündigung bleiben die Bestimmungen dieses Vertrages für alle bis zum Wirksamwerden der Kündigung entstandenen und nutzbaren bzw. verwertbaren FF-Ergebnisse* in Kraft.
- (5) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

§ 32 Haftung

- (1) Die Vertragsparteien haften unbeschränkt

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.
- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt und der Höhe nach auf den Betrag des zweifachen Auftragswertes.

§ 33 Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages bekanntwerdenden vertraulichen Informationen und Unterlagen streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Zwecke dieses FE-Vorhabens zu verwenden.
- (2) **Vertrauliche Informationen** sind alle Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind. Hierzu zählen auch Informationen, die im Rahmen mündlicher Präsentationen oder Diskussionen bekannt werden. Dritte im Sinne dieses Vertrages sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die nicht Vertragspartei sind.
- (3) Dies gilt nicht für Informationen,
- die allgemein bekannt sind oder ohne Vertragsverletzung bekannt werden,
 - die rechtmäßig von Dritten erlangt wurden,
 - die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder behördlicher Anordnung offenzulegen sind.
- (4) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle von ihm eingesetzten Personen, insbesondere seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet sind.
- (5) Eine Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung in Textform gestattet. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass die Dritten ebenfalls schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet werden. Auf Verlangen sind entsprechende Nachweise der anderen Vertragspartei vorzulegen.
- (6) Die Verpflichtung besteht 5 Jahre über die Beendigung des Vertrages hinaus.
- (7) Sofern im Rahmen des Vorhabens **besonders sensible Informationen** ausgetauscht werden sollen, schließen die Vertragsparteien hierüber eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung, die die vorstehende Regelung ergänzt und im Zweifel vorgeht.

§ 34 Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie ggf. bereichsspezifischer Vorschriften.
- (2) Grundsätzlich ist die Auftraggeberin der Verantwortliche im Sinne der DSGVO. Sofern eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer erfolgt, wird ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO gemäß Anlage 6 „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV) des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)“ geschlossen.
- (3) Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des FE-Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und der Auftraggeberin auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.
- (4) Erfordert das FE-Vorhaben die Verarbeitung einer großen Menge personenbezogener Daten oder Daten besonderer Kategorien im Sinne von Art. 9 DSGVO, hat der Auftragnehmer ein umfassendes Datenschutzkonzept zu erstellen, das die Zwecke, Rechtsgrundlagen, technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Löschfristen darlegt.
- (5) Liegt aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände oder der Zwecke der Verarbeitung ein voraussichtlich hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen vor, führt der Auftragnehmer zusätzlich eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO durch
- (6) Die Auftraggeberin ist vor der Erhebung über Art und Umfang der Datenverarbeitung zu informieren. Insbesondere ist die datenschutzrechtliche Einwilligung mit der Auftraggeberin abzustimmen.

§ 35 Sonstiges

- (1) Textform im Sinne dieses Vertrags bedeutet § 126b BGB.
- (2) Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung. Kollisionsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen, sind ausgeschlossen.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – am Sitz der Auftraggeberin. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.
- (4) Änderungen und Ergänzungen bedürfen mindestens der Textform; dies gilt auch für die Änderung dieses Formerfordernisses.

- (5) Die Abtretungen von Forderungen sowie Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag bedürfen der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin in Textform.
- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei allen Handlungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag die einschlägigen Vorschriften des Exportkontrollrechts, des Datenschutzes, der IT-Sicherheit sowie alle sonstigen nationalen und internationalen Rechtsvorschriften einzuhalten, soweit sie für die Durchführung dieses Vertrages relevant sind.
- (7) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen unberührt; an die Stelle tritt eine dem wirtschaftlichen Zweck nächst kommende Regelung.
- (8) Vertragssprache ist Deutsch; die deutsche Fassung ist maßgeblich.

§ 36 Inkrafttreten und Dauer des FE-Vertrages

- (1) Dieser FE-Vertrag tritt mit Zugang des Zuschlagsschreibens bei dem Auftragnehmer in Kraft. Die spätere Unterzeichnung dient lediglich der Dokumentation und hat keine konstitutive Wirkung für das Zustandekommen des Vertrages.
- (2) Der FE-Vertrag endet mit der Abnahme des Schlussberichts bzw. der vollständigen Übergabe der FE-Ergebnisse*. Regelungen, die nach ihrem Sinn und Zweck auch danach weitergelten sollen oder für die im Vertrag eine Fortgeltung vorgesehen ist, bleiben davon unberührt und gelten entsprechend weiter. Dies gilt insbesondere für die §§ 17 Abs. 2, 19, 22–27 sowie §§ 32–35 des FE-Vertrages.

....., den

.....
Institution/Firma (Auftragnehmer)

.....
Unterschrift (Auftragnehmer)

Bergisch Gladbach, den

Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen

.....
Unterschrift (Auftraggeberin)

Anlage 1 „Leistungsbeschreibung“

Anlage 2.1 „Vorhabensbeschreibung“

Anlage 2.2 „Zeitplan und Termine“

Anlage 2.3 „Meilenstein- und Zahlungsplan /Finanzierungsplan“

Anlage 3 „Anforderungen an Berichte (§ 16 Vertrages)“

Anlage 4 „Technische Anforderungen an FE-Ergebnissen (§ 18 des Vertrages)“

Anlage 5 „Checkliste“

Anlage 6 „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV) des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)“